

# COVID – 19 (Coronavirus) hat die Welt fest im Griff. Auch uns Bestatter.

Viele Unternehmen und kulturelle Einrichtungen können nur mit teilweise weitreichenden Einschränkungen arbeiten bzw. ihre Leistungen anbieten.

Wir Bestatter arbeiten natürlich weiter. Wenn auch mit gewissen Einschränkungen.

Regelmäßiges Desinfizieren, kein Händeschütteln, etc. die Liste ist lang.

Wir sind für Sie da.

In dieser schweren Krise sind wir jederzeit für Sie ansprechbar.

Zu Ihrem und unserem Schutz sind, aufgrund rechtlicher Vorgaben, jedoch Einschränkungen zu beachten.

## Bestattungen und Verhaltensregeln

Bestattungen einschließlich der vorangehenden Trauerfeier bleiben grundsätzlich erlaubt, § 18 Abs 2 Nr. 5 CoronaSchVO. Dies gilt unabhängig von der Inzidenzstufe der betreffenden Stadt oder des Landkreises.

Eine Höchstzahl für Teilnehmer an einer Trauerfeier unter freiem Himmel sieht die CoronaSchVO nicht vor, in geschlossenen Räumen gilt weiterhin die maximale Personenzahl von einer Person pro 10 Quadratmeter Hallenfläche.

Bei jeder Beerdigung ist der Mindestabstand von 1,50m zwischen Einzelpersonen / Hausständen einzuhalten (Ausnahme weiter für nahe Angehörige untereinander bei Beerdigungen, § 4 Abs. 3 Nr. 12 CoronaSchVO).

Dies gilt auch für den Fall, dass wegen erhöhter Inzidenzwerte für die Stadt / den Landkreis (wieder) die Corona-"Notbremse" aus § 28b IfSG greifen sollte. Wenn die "Notbremse" greift, gilt aber wieder eine absolute Obergrenze von 30 Personen bei Beerdigungen, § 28b Abs. 1 Nr. 1 IfSG. Diese gilt sowohl für Innenräume (Trauerhallen etc.), als auch auf dem Friedhof unter freiem Himmel.

Der Friedhofs- oder Halleninhaber kann im Rahmen seines Hausrechts auch abweichende bzw. niedrigere Teilnehmerzahlen vorschreiben.

### Maskenpflicht bei Bestattungen

**NEU ab 21.06.2021:**

**Maskenpflicht bei Bestattungen unter freiem Himmel in Kommunen mit stabil niedriger Inzidenz erst ab 1.000 Teilnehmenden.**

Nach § 5 Abs. 4a Nr. 2 CoronaSchVO muss eine Maske bei Beerdigungen/Trauerfeiern unter freiem Himmel erst ab einer Teilnehmerzahl von mehr als 1.000 (eintausend) Personen getragen werden, wenn der Inzidenzwert der betreffenden Kommune stabil unter 35 liegt.

In **Trauerhallen** muss dagegen weiter immer eine **medizinische** Maske getragen werden (§ 5 Abs. 3 Nr. 6 CoronaSchVO), bei Beerdigungen unter **freiem Himmel bei Inzidenzen über 35 und ab einer Teilnehmerzahl von 25 Personen**, muss eine **Alltagsmaske** getragen werden (§ 5 Abs. 4 Nr. 4 CoronaSchVO)

Wir empfehlen grundsätzlich die Verwendung von medizinischen Masken!

**Medizinische Masken** sind OP-Masken sowie nach FFP2/KN95/N95-zertifizierte Masken.

Für einige Bereiche (Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser, § 5 CoronaSchVO) wird die Verwendung von FFP2/KN95/N95-Masken ausdrücklich vorgeschrieben.

Der Trauerredner/Pfarrer darf Maske abnehmen (§ 5 Abs. 7 Nr. 4 CoronaSchVO).

### **Neu: Zählweise "Geimpfte und Genesene" Personen / keine Auswirkungen auf Anzahl Trauergäste!**

Es gibt in § 3 Abs. 3 CoronaSchVO nun eine Klarstellung, ob gegen COVID-19 Geimpfte oder Genesene nach einer COVID-19 Erkrankung zu einer maximalen Personenzahl zählen:

*"Immunisierte Personen im Sinne dieser Verordnung sind vollständig geimpfte und genesene Personen, die weder typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 noch eine akute Infektion aufweisen (...)"*  
(...)

*"Soweit in dieser Verordnung für Zusammenkünfte und Veranstaltungen eine Höchstzahl zulässiger Personen oder Hausstände festgesetzt ist, werden immunisierte Personen nicht eingerechnet. Dies gilt nicht für in dieser Verordnung festgesetzte einrichtungsbezogene Personengrenzen pro Quadratmeter oder Kapazitätsbegrenzungen."*

#### Das bedeutet:

- Für Trauerhallen gilt grundsätzlich eine Person pro 10qm Fläche, unabhängig ob geimpft, genesen oder nicht.
- Unter freiem Himmel gibt es entweder keine Obergrenze, oder eine Festlegung der Personenzahl durch den Friedhofsträger, die zu beachten ist.

### **Trauerkaffees/Leichenschmäuse nach der Bestattung**

Trauerkaffees können unter bestimmten Voraussetzungen wieder angeboten werden.

Die CoronaSchVO NRW unterscheidet nun zwischen drei Inzidenzstufen, in deren Rahmen Trauerkaffees und Leichenschmäuse unterschiedlichen Voraussetzungen unterliegen.

Zur rechtlichen Einordnung von Trauerkaffees / Leichenschmäusen hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW auf unsere Anfrage mitgeteilt:

"Feiern mit gemeinsamem Essen und Gesprächen am (Steh)Tisch sind zulässige private Veranstaltungen. Insofern dürfte ein Leichenschmaus im üblichen Rahmen keine untersagte Party darstellen."

Für unser Handwerk bedeutet dies:

#### **• Inzidenzstufe 1: Stabile 7-Tage-Inzidenz von höchstens 35**

Trauerkaffees sind mit bis zu 250 Gästen im Freien auch ohne Negativtestnachweis aber mit sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit (Kontaktdatenerfassung) möglich. Die Regelungen zum Mindestabstand sind einzuhalten. An festen Sitzplätzen dürfen die Mindestabstände unterschritten werden, wenn die besondere Rückverfolgbarkeit (Sitzplan) sichergestellt ist. Trauerkaffees in Innenräumen sind mit Negativtestnachweis (siehe unten) und mit sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit mit bis zu 100 Gästen zulässig.

#### **• Inzidenzstufe 2: Stabile 7-Tage-Inzidenz von über 35, aber höchstens 50**

Trauerkaffees sind mit bis zu 100 Gästen im Freien und bis zu 50 Gästen in Innenräumen sowie mit Negativtestnachweis (siehe unten) und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit (Kontaktdatenerfassung) möglich. Die Regelungen zum Mindestabstand sind einzuhalten. An festen Sitzplätzen dürfen die Mindestabstände

unterschriften werden, wenn die besondere Rückverfolgbarkeit (Sitzplan) sichergestellt ist.

• **Inzidenzstufe 3: Stabile 7-Tage-Inzidenz von über 50, aber höchstens 100 Trauerkaffees sind nicht zulässig.**

Es ist dabei immer die Inzidenzstufe der Stadt / des Landkreises maßgeblich, wo der Leichenschmaus stattfinden soll. "Stabile Inzidenz" bedeutet hierbei, dass, wenn an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (alle Tage außer Sonn- und Feiertagen) die 7-Tage-Inzidenz in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt in der jeweiligen Inzidenzstufe liegt, am übernächsten (also am 7.) Tag die Regeln für diese Inzidenzstufe gelten.

Steigt die Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen über den Grenzwert, gelten ab dem übernächsten (also dem 5.) Tag wieder die strengeren Regeln der nächsthöheren Inzidenzstufe!

Wo finde ich die aktuellen Inzidenzen für meine Stadt / meinen Landkreis?

Eine auch für die Kommunen bindende Übersicht über die Inzidenzen in den einzelnen Landkreisen finden Sie hier: [www.rki.de/inzidenzen](https://www.rki.de/inzidenzen). (§ 28b Abs. 6 IfSG)

Das Land NRW hat eine Übersicht erstellt, die laufend aktualisiert wird:

<https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregelungen-nrw>

Wa gilt beim Negativtestnachweis für Gäste?

Soweit in bestimmte Inzidenzstufen vorgesehen ist, dass Gäste einen negativen Coronatest vor Betreten der Gastronomie/des Hotels vorlegen müssen, muss es sich hierbei um einen der folgenden Tests handeln (soweit die Gäste nicht vollständig immunisiert, also geimpft oder genesen sind):

- Bürgertestung nach § 4 a Coronavirus TestVO oder eine andere offiziell dokumentierte Testung (nicht älter als 48 Stunden), oder
- Vom Arbeitgeber dokumentierter Selbsttest (s.o. / nicht älter als 48 Stunden)
- Selbsttests unter Mitarbeiteraufsicht vor Betreten der Gastronomie sind grundsätzlich nicht ausreichend!

**Was gilt für immunisierte (geimpfte oder genesene) Gäste?**

Als geimpft gilt, wer zwei Impfungen (Ausnahme: Johnson & Johnson) erhalten hat und dessen Zweitimpfung mindestens 14 Tage zurückliegt. Genesen ist, wer eine überstandene Covid-19-Infektion (z. B. durch Vorlage eines PCR-Tests, der nicht älter als ein halbes Jahr und nicht jünger als 28 Tage sein darf), nachweisen kann.

Immunisierte Personen werden nicht mitgezählt, soweit in der CoronaSchVO für Zusammenkünfte und Veranstaltungen eine Höchstzahl zulässiger Personen oder Hausstände festgelegt ist.

Bei einrichtungsbezogenen Personengrenzen pro Quadratmeter oder Kapazitätsbegrenzungen gilt diese Ausnahme nicht.

Wie sind Kinder zu berücksichtigen?

Die neue CoronaSchVO unterscheidet nur noch in Ausnahmefällen zwischen Kindern und Erwachsenen. Bei den Kontaktbeschränkungen, also der Personenhöchstzahl werden Kinder egal welchen Alters mitgezählt. Soweit eine Testnachweispflicht besteht, gilt diese ab dem Schuleintritt – die Maskenpflicht gilt grundsätzlich ab dem 6. Lebensjahr.

Wie ist Außengastronomie bzw. „im Freien“ definiert?

Außengastronomie liegt vor, wenn ein „freier Luftaustausch wie unter freiem Himmel“ stattfinden kann. Daher muss der Ort mindestens nach zwei Seiten hin offen sein. Ebendies gilt für Veranstaltungen, die „im Freien“ stattfinden können.

Wir befinden uns ständig im Austausch mit den zuständigen Behörden und unserem Berufsverband. Daher sind wir über den aktuellen Stand, der unsere Region betrifft, immer zeitnah informiert.

Natürlich liegt es uns auch in dieser schwierigen Zeit am Herzen, Ihre Wünsche zur Gestaltung einer Bestattung und individuellen Trauerfeier zu ermöglichen.

Seien Sie unbesorgt: Selbstverständlich beraten wir Sie auch weiterhin zu den Möglichkeiten einer persönlichen und tröstlichen Abschiednahme.

**Wir wünschen Ihnen Gesundheit und viel Kraft in dieser, für uns alle, ungewöhnlichen Zeit.**

*Ulrike und Stefan Jacobs*